

## FRIEDHOFREGLEMENT

(vom 2. Juli 2019)

Der Gemeinderat Schattdorf,  
gestützt auf Artikel 4, 5 und 8 der Friedhofverordnung (FV)<sup>1</sup> und auf Artikel 26 der Gemeindeordnung (GO)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **Artikel 1**                      Ressort Soziales & Gesundheit

Der Gemeinderat delegiert dem Ressort Soziales & Gesundheit folgende Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihm mit der Friedhofverordnung übertragen sind:

- a) die Bewilligung zur Bestattungen von Personen, die die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 1 FV nicht erfüllen;
- b) die Wahl der Bestattungsart nach Artikel 12 Absatz 3 FV;
- c) die Durchführung der Abdankung bei ziviler Bestattung nach Artikel 14 Absatz 3 FV;
- d) die Bewilligung zur Exhumierung nach Artikel 23 FV.

### **Artikel 2**                      Gemeindeverwaltung

#### a) Selbstständige Aufgaben

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung übernimmt alle Aufgaben im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens, die ihr die Friedhofverordnung überträgt.

<sup>2</sup>Der Gemeindegemeindeführer ist hauptverantwortlich für die administrativen Aufgaben, der Leiter Infrastruktur, Bau und Raumplanung für jene, die mit der Gestaltung, der Pflege und dem Unterhalt des Friedhofs sowie mit dem Gemeinschaftsgrab, dem Urnenhaingrab und dem Engelsgrab zusammenhängen.

<sup>3</sup>Zu den administrativen Aufgaben gehören namentlich:

- a) die Anordnung zur Bestattung (Artikel 8 FV);
- b) die Bewilligung eines besonderen Bestattungstermins (Artikel 10 FV);
- c) die Koordination bei der kirchlichen Bestattung (Artikel 13 FV);
- d) die Organisation der zivilen Bestattung (Artikel 14 FV);
- e) die Rechnungstellung für die Bestattungskosten (Artikel 15 FV);
- f) die Erstellung und Verwaltung des Gräberplans (Artikel 16 FV);
- g) sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Administration des Gemeinschaftsgrabs (Artikel 18 FV), des Urnenhaingrabs (Artikel 19 FV) und des Engelsgrabs (Artikel 20 FV);

---

<sup>1</sup> RBS 20.11

<sup>2</sup> RBS 1.11

## 20.12

h) die Prüfung und die Erteilung einer allfälligen Ausnahmegewilligung im Zusammenhang mit dem Grabmal (Artikel 25 und 26 FV).

<sup>4</sup>Zu den Aufgaben im Bereich «Gestaltung, Pflege und Unterhalt des Friedhofs» gehören namentlich:

- a) die Absprache mit dem Kirchenrat Schattdorf bei Neugestaltungen oder wesentlichen Änderungen der Friedhofanlage (Artikel 2 FV);
- b) Sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Pflege und dem Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs (Artikel 18 FV), des Urnenhaingrabs (Artikel 19 FV) und des Engelsgrabs (Artikel 20 FV);
- c) Massnahmen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Grabstätte (Artikel 29 FV).

**Artikel 3**                              b) Unterstützung des Gemeinderats und des Ressorts Soziales & Gesundheit

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat und das Ressort Soziales & Gesundheit bei deren Aufgaben im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens.

<sup>2</sup>Sie hat namentlich:

- a) beratend zur Seite zu stehen;
- b) Anträge vorzubereiten und zu vollziehen, insbesondere im Bereich des Budgets;
- c) im Auftrag des Gemeinderats bzw. des Ressorts Soziales & Gesundheit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern zusammenzuarbeiten und in themenbezogenen Arbeitsgruppen mitzuwirken.

<sup>3</sup>Artikel 2 Absatz 2 ist sinngemäss anzuwenden.

**Artikel 4**                              Gemeinschaftsgrab (Artikel 18 und 21 FV)

a) Anordnung

<sup>1</sup>Eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab neben Sektor S (erstellt 1998) ist aus Platzgründen nicht mehr möglich.

<sup>2</sup>Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab erfolgen ausschliesslich im Gemeinschaftsgrab im Sektor I (erstellt 2012).

**Artikel 5**                              b) Beschriftung

<sup>1</sup>Die Beschriftung wird in fortlaufender Reihenfolge nach dem Todesdatum angebracht.

~~<sup>2</sup>Die Schilder sind abwechselnd einmal auf dem linken und einmal auf dem rechten Stein anzubringen.~~ Die Schilder werden auf dem Stein fortlaufend nach Todesdatum angebracht. <sup>3</sup> Es besteht keine Wahlmöglichkeit für die Angehörigen.

<sup>3</sup>Auf die Beschriftung kann nicht verzichtet werden.

**Artikel 6**                              Urnenhaingrab              (Artikel 19 und 21 FV)

---

<sup>3</sup> Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2020

a) Anordnung

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung weist die Bestattungsnische anhand des Gräberplans fortlaufend zu. Innerhalb der Nische ist, sofern noch genügend Plätze vorhanden sind, eine freie Grabwahl möglich.

<sup>2</sup>Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

**Artikel 7**                      b) Beschriftung

<sup>1</sup>Die Beschriftung der Bronzeplatte wird durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben.

<sup>2</sup>Auf die Beschriftung kann nicht verzichtet werden.

**Artikel 8**                      Engelsgrab (Tot- und Fehlgeburt) (Artikel 20 FV)

a) Schmückung des Engelsgrab

<sup>1</sup> Die Angehörigen dürfen das Engelsgrab mit einem definierten Stern schmücken, welchen sie nach Wunsch beschriften lassen können. Die Vorgaben der Gemeindeverwaltung sind dabei umzusetzen.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Stern sind durch die Angehörigen zu tragen.

**Artikel 9**                      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit der Friedhofverordnung vom 6. Mai 2019 auf den 1. August 2019 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Bruno Gamma

Die Gemeindeschreiberin-Stv.: Luzia Arnold